

# **GR\_GERICHTE SK2 2012 32 vom 12. November 2012**

GR Gerichte, 2012-11-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK2\\_2012\\_32](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2012_32)

FR: GR\_GERICHTE SK2 2012 32 du 12 novembre 2012

IT: GR\_GERICHTE SK2 2012 32 del 12 novembre 2012

## **Regeste**

Entschädigung amtliche Verteidigung | Beschwerde gegen Regionalgericht (früher Bezirksgericht)

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer sei zu Lasten des Kantons Graubünden mit CHF 9'301.30 (inkl. MwSt.) zu entschädigen. Die Entschädigung sei aus der Gerichtskasse zu bezahlen. Art. 135 Abs. 4 StPO bleibe vor- behalten.

### **E. 3**

Unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge.“ D. Das Bezirksgericht Imboden verzichtete mit Schreiben vom 14. September 2012 auf die Einreichung einer Vernehmlassung. E. Auf die weitergehenden Ausführungen im angefochtenen Beschluss sowie in der Beschwerdeschrift wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1. Gegen den Entschädigungsentscheid eines erstinstanzlichen Gerichts kann die amtliche Verteidigung gestützt auf Art. 135 Abs. 3 lit. a StPO (in eigenem Na- men) Beschwerde erheben (Viktor Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich 2010, N 15 zu Art. 135 StPO; Niklaus Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxis- kommentar, Zürich/St. Gallen 2009, N 5 zu Art. 135 StPO; Niklaus Ruckstuhl, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Straf- prozessordnung, Basel 2011, N 16 zu Art. 135 StPO; Christof Riedo/Gerhard Fiol- ka/Marcel Alexander Niggli, Strafprozessrecht sowie Rechtshilfe in Strafsachen, Basel 2011, § 28 N 972). Beschwerdeinstanz ist das Kantonsgericht von Graubünden (Art. 22 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozess- ordnung [EGzStPO; BR 350.100]). Gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO beträgt die Be- schwerdefrist zehn Tage und die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzu- reichen. Der angefochtene Beschluss des Bezirksgerichts Imboden vom 30. Juli 2012 wurde Rechtsanwalt lic. iur. A.\_\_\_\_\_ am 30. August 2012 mitgeteilt und von diesem frühestens am 31. August 2012 in Empfang genommen. Mit Eingabe vom

### **E. 5**

September 2012 erfolgte die Beschwerde jedenfalls innert der gesetzlichen Frist. Da die Beschwerde auch den übrigen Formerfordernissen entspricht, ist darauf einzutreten. 2. Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von Art. 390 Abs. 5 StPO ein schriftliches und nicht öffentliches Verfahren (Art. 397 Abs. 1 StPO). Es richtet sich nach den Regeln der Art. 69 Abs. 3 lit. c und Art. 390 ff. StPO. Die Beschwerde stellt gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO ein umfassendes ordentliches Rechtsmittel

Seite 4 — 12 dar. Sie kann – wenn die entsprechende Verfahrenshandlung beschwerdefähig ist – ohne Einschränkung erhoben werden. Mit der Beschwerde können alle Mängel des angefochtenen Entscheids geltend gemacht werden, das heisst nicht nur Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, sondern auch die Unangemessenheit des angefochtenen Entscheids. Die Rechtsmittelinstanz verfügt über eine volle Kognition und ist befugt und verpflichtet, die ihr unterbreitete Sache frei und umfassend zu prüfen (Jeremy Stephenson/Gilbert Thiriet, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Basel 2011, N 15 ff. zu Art. 393 StPO; Andreas J. Keller, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich 2010, N 38 f. zu Art. 320 StPO; Schmid, Praxiskommentar, N 16 ff. zu Art. 320 StPO; Riedo/Fiolka/Niggli, a.a.O., § 64 N 2873). 3. Die Vorinstanz hielt im angefochtenen Beschluss fest, der in der vom amtlichen Verteidiger eingereichten Honorarnote vom 5. Juni 2012 enthaltene Ansatz von Fr. 240.-- pro Stunde entspreche nicht demjenigen gemäss Art. 5 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Honorarverordnung, HV; BR 310.250), welcher für Mandate der amtlichen Verteidigung eine Entschädigung von Fr. 200.-- pro Stunde statuiere. Dem folgend sei das Honorar auf Fr. 7'086.-- (35.43 Stunden à Fr. 200.--) zu reduzieren. Unter Berücksichtigung der Kleinspesenpauschale von Fr. 212.60 sowie der Mehrwertsteuer von Fr. 583.90 resultiere ein entschädigungspflichtiger Anspruch in Höhe von Fr. 7'882.50. Der Beschwerdeführer hält diesen Erwägungen unter Berufung auf die (klare) bundesgerichtliche Rechtsprechung sowie die Praxis des Kantonsgerichts von Graubünden entgegen, dass er als amtlicher Verteidiger des (teilweise) obsiegenden Beschuldigten im vorliegenden Fall im Umfang seines Obsiegens Anspruch auf eine volle Entschädigung (Fr. 240.-- pro Stunde) habe. Dem Ausgang des Verfahrens vor Bezirksgericht Imboden entsprechend seien die Kosten der amtlichen Verteidigung somit im Verhältnis 1/10 (Ansatz Fr. 200.--) zu 9/10 (Ansatz Fr. 240.--) festzulegen, woraus ein entschädigungspflichtiger Anspruch in Höhe von Fr. 9'301.30 resultiere. Unangefochten und somit nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist die Frage nach der Angemessenheit des geltend gemachten Zeitaufwands des Beschwerdeführers in seiner Funktion als amtlicher Verteidiger von B.\_\_\_\_\_ im Umfang von 35.43 Stunden. Die Vorinstanz erachtete den in Rechnung gestellten Aufwand offenbar – jedenfalls stillschweigend – als angemessen. Diese Auffassung ist unter den gegebenen Umständen sowie angesichts der sich im Straf-

Seite 5 — 12 verfahren stellenden Sach- und Rechtsfragen denn auch nicht zu beanstanden. Darauf braucht somit nicht weiter eingegangen zu werden. Streitig ist allein die Höhe des Stundenansatzes. Vorliegend bleibt damit einzig zu prüfen, ob der amtliche Verteidiger im Umfang des Obsiegens beziehungsweise Freispruchs des Beschuldigten Anspruch auf eine volle Entschädigung oder lediglich auf eine reduzierte gemäss Art. 5 Abs. 1 HV hat. 4. Der amtliche Anwalt erfüllt eine staatliche Aufgabe, welche durch das kantonale öffentliche Recht geregelt wird. Mit seiner Einsetzung entsteht zwischen ihm und dem Staat ein besonderes Rechtsverhältnis. Gestützt darauf hat der Anwalt eine öffentlich-rechtliche Forderung gegen den Staat auf Entschädigung im Rahmen der anwendbaren kantonalen Bestimmungen (BGE 131 I 217 E. 2.4 S. 220; Urteile des Bundesgerichts 1B\_96/2011 vom 6. Juni 2011, E. 2.2; 6B\_856/2009 vom 9. November 2009, E. 4.1). a. Vor dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung am 1. Januar 2011 waren unter der Herrschaft der bis am 31. Dezember 2010 anwendbaren Strafprozessordnung des Kantons Graubünden (StPO-GR; BR 350.000) für die Festlegung der Entschädigung der amtlichen

Verteidigung neben Art. 5 HV die Art. 160 Abs. 4 und Art. 161 StPO-GR sowie die dazu ergangene bundesgerichtliche Rechtsprechung, namentlich das Urteil des Bundesgerichts 6B\_63/2010 vom

#### **E. 6**

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO), womit grundsätzlich dem unterliegenden Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen wären. Der Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 3 Abs. 2 lit. a StPO) verbietet es jedoch, einer Partei Verfahrenskosten aufzuerlegen, wenn ihre Anträge infolge einer Praxisänderung als unbegründet oder unzulässig erklärt werden. Da sich der Beschwerdeführer vorliegendenfalls auf die bisherige Praxis des Kantonsgerichts von Graubünden stützt, ist auf die Erhebung von Kosten zu verzichten (vgl. Griesser, a.a.O., N 7 zu Art. 428 StPO; Domeisen, a.a.O., N 15 zu Art. 428 StPO, je mit weiteren Hinweisen; Niklaus Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, 2. Aufl., Bern 2005, N 1833; BGE 119 Ib 412 E. 3 S. 415).

#### **E. 7**

Mit Bezug auf die Rechtsmittelbelehrung ist darauf hinzuweisen, dass der vorliegende Entscheid nicht nach Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO beim Bundesstrafgericht anzufechten ist, da diese Anfechtung nur erstinstanzlich von der Beschwerdeinstanz getroffene Entschädigungsentscheide betrifft, sondern mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht. Aufgrund der Gesetzessystematik sind näm-

Seite 11 — 12 lich nur originäre Entschädigungsentscheide der Beschwerdeinstanz oder des Berufungsgerichts beim Bundesstrafgericht anzufechten. Diese Anfechtbarkeit soll ermöglichen, dass originäre Entschädigungsentscheide dieser beiden Instanzen zuerst mit einer umfassenden Beschwerde überprüft werden können, was nicht der Fall wäre, wenn diese Entscheide direkt beim Bundesgericht angefochten werden müssten (vgl. Ruckstuhl, a.a.O., N 18 f. zu Art. 135 StPO; Lieber, a.a.O., N 17 zu Art. 135 StPO; Schmid, Praxiskommentar, N 6 zu Art. 135 StPO).

Seite 12 — 12 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.